

Deutsch lernen inklusiv

Positionspapier zu barrierefreien Integrationskursen für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung

**Eine Stellungnahme, erarbeitet im bundesweiten Netzwerk Flucht,
Migration und Behinderung**

Datum

Im bundesweiten Netzwerk Flucht, Migration und Behinderung engagieren sich seit 2018 Organisationen, die schwerpunkthaft an der Schnittstelle Flucht, Migration und Behinderung tätig sind. Neben dem fachlichen Austausch möchte das Netzwerk für die besonderen Bedürfnisse zugewanderter Menschen mit einer Behinderung sensibilisieren und Veränderungen der Verwaltungspraxis und Gesetzgebung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention anstoßen. Koordiniert wird die Netzwerkarbeit durch das Projekt Crossroads | Flucht. Migration. Behinderung. von Handicap International e. V., das den Netzwerkaufbau im November 2018 initiierte.

Deutsch lernen inklusiv

Positionspapier zu barrierefreien Integrationskursen für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung

Menschen mit Migrations- und Fluchterfahrung und kognitiver Beeinträchtigung¹ benötigen für erfolgreichen Spracherwerb besondere Rahmenbedingungen, die im aktuellen Integrationskursangebot des Bundes nicht abgebildet werden. Durch das Fehlen solcher Angebote wird eine gelungene Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und an der Arbeitswelt verhindert. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) muss sich als zuständiges Fachressort für die flächendeckende Bereitstellung eines bedarfsgerechten Sprachkursangebots für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung engagieren.

Hinreichende Sprachkenntnisse sind die notwendige Grundlage für gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Teilhabe. Als zuständiges Ressort stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit den Integrationskursen das grundlegende Sprachkursangebot für zugewanderte Menschen in Deutschland.² Für Menschen mit Behinderungen ermöglicht das BAMF die Finanzierung zielgruppenspezifischer Integrationskurse. So existieren aktuell einige (wenige)³ solcher Angebote für Menschen mit Seh-, und Hörbehinderungen.

Dagegen finden Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung in dem breiten Spektrum von Integrationskursen bundesweit bisher keine passenden Angebote für ihren Sprachlernbedarf. Sie bleiben vom Zugang zu Sprachlernangeboten der Bundesregierung ausgeschlossen. Das stellt eine erhebliche Benachteiligung dar. Zu den Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung gehören u.a.:

- Menschen mit einer geistigen Behinderung
- Menschen mit einer Lernbehinderung
- Menschen mit Trisomie 21 oder anderen Genanomalien
- Menschen mit späterworbenen Hirnschädigungen

¹ Über die richtige Begrifflichkeit gibt es verschiedene Meinungen und Strömungen. Je nach Ausrichtungen werden die Begriffe unterschiedlich eingesetzt. Im medizinischen Bereich spricht das ICD-10 von Intelligenzminderung, geistiger Behinderung, Lernbehinderung, Entwicklungsstörungen etc. Dagegen werden im (heil-)pädagogischen Kontext meist die Begriffe Menschen mit einer kognitiven Behinderung oder Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung benutzt. Im SGB IX findet sich zudem folgende Definition von Behinderung: „Menschen mit **Behinderungen** sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnes**beeinträchtigungen** haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können“ (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

² Das Integrationskursangebot des Bundes schließt zudem asylsuchende und geduldete Menschen bei nicht unterstellter „guter Bleibeperspektive“ pauschal aus. Sie sind auf landes- oder kommunalfinanzierte Sprachkursangebote oder auf ehrenamtliches Engagement angewiesen. Um den Zugang zu einem bedarfsgerechten Sprachkursangebot zu ermöglichen, ist eine allgemeine Teilnahme asylsuchender und geduldeter Menschen mit Behinderung an spezifischen Integrationskursangeboten wünschenswert. Länderfinanzierte Sprachkurse sollten darüber hinaus ausreichende Lernangebote für Menschen mit Behinderung bereitstellen.

³ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf Frage .3 und 12 der [kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN– Drucksache 19/27041](#)

Um Menschen mit unterschiedlich stark ausgeprägten kognitiven Beeinträchtigungen einen erfolgreichen Spracherwerb zu ermöglichen, bedarf es besonderer Rahmenbedingungen. Dazu gehören u. a.

- spezifische Qualifikationen der Lehrenden
- innovative (heil-)pädagogisch - didaktische Konzepte bei Kursangeboten
- geeignete praxisnahe Lehr-, und Lernmaterialien
- Individuelle Assistenzleistungen
- geeignete Formen der Überprüfung des erlangten sprachlichen Wissens
- Teamteaching
- Dolmetschleistungen
- Identifizierung von individuellen Lernbarrieren

Die Berücksichtigung der individuellen Sprachlernbedarfe zugewanderter Menschen mit Behinderung kann dabei in Form spezieller, auf die Zielgruppe hin ausgerichteter Kursformate oder aber in der Öffnung bestehender Kursformate für inklusionspädagogische Ansätze und Methoden geschehen.

Die Bundesregierung ist aufgefordert, ihre Verantwortung für gleichberechtigte Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen wahrzunehmen und die bestehende Lücke schnellstens mit adäquaten zielgruppenspezifischen Lernangeboten zu schließen. Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung dürfen nicht länger außen vorgelassen werden. Sie haben das gleiche Recht auf Unterstützung beim Erwerb der deutschen Sprache wie alle anderen zugewanderten Menschen, die mit ihren unterschiedlichen Voraussetzungen differenzierte Integrationskursangebote vorfinden. Gleichberechtigte Teilhabe an der Gemeinschaft und am Arbeitsleben ist ohne ausreichende Deutschkenntnisse für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung ebenso wenig möglich wie für alle anderen Gruppen von Zugewanderten.

Es ergeben sich folgende Handlungsbedarfe:

- **Das BAMF als zuständiges Fachressort ist aufgefordert, einen Prozess zur Entwicklung qualifizierter und bedarfsgerechter Sprachförderangebote für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung zu initiieren und zu koordinieren. Diesen Prozess gilt es mit ausreichenden personellen und finanziellen Mitteln auszustatten und wissenschaftlich begleiten zu lassen.**
- **In der Richtlinie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für die Abrechnung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler werden in der Beschreibung der Kurse für Menschen mit Behinderung (§13 Abs. 4) beispielhaft die Menschen mit Hör- und Sehbeeinträchtigung aufgeführt. Nicht aufgeführt werden Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung. Im Einklang mit der Integrationskursverordnung muss diese Gruppe namentlich als Zielgruppe für Integrationskurse benannt werden, um eine Finanzierung bedarfsgerechter Kursangebote zu erleichtern.**